



SATZUNG

Schützenverein Bassum von 1848 e.V.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text sofern nicht anders möglich, das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

I. Rechts- und Vermögensverhältnisse

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Bassum von 1848 e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bassum

Der "Schützenverein Bassum von 1848 e. V." gilt als Rechtsnachfolger des "Bassumer Schützenvereins von 1848".

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Schießsport und die damit verbundenen sportlichen Aktivitäten, die Jugendarbeit sowie die Geselligkeit und heimatliche Tradition auf breiter Grundlage zu pflegen und zu fördern.

Gesellige Veranstaltungen zur Vertiefung der Kameradschaft werden gelegentlich und nebenbei durchgeführt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Ausgaben, begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

Die Schützenjugend hat eine, vom Gesamtvorstand genehmigte Jugendordnung und übt ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Satzung aus.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4 Vermögen und Mittel des Vereins

Grundbesitz des Vereins soll aus Gründen der Tradition und der Verpflichtung gegenüber den Vätern und Vereinsgründern nur in Ausnahmefällen veräußert werden und bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt, jedoch ist der Vorstand ermächtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder abzulehnen, wenn das Vereinsinteresse der Aufnahme entgegensteht. Auf der Generalversammlung werden die Namen der aufgenommenen Mitglieder verlesen und bestätigt sowie die Namen der ausgeschiedenen Mitglieder bekanntgegeben.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes kann nicht einem anderen überlassen werden.

Der Verein hat

- a) Schützenmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben
- b) Jungschützenmitglieder ab 16 bis 20 Jahre
- c) Kinder bis einschließlich 15 Jahre
- d) Ehrenmitglieder

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres.

4

2. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines

Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, sich zu der Ausschließung zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung.

3. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
4. durch Tod.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. Wenn die in § 10 bezeichneten Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden.
2. Wenn das Mitglied sich in grober Weise vereinschädigend verhält.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. An der Generalversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind jedoch nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.
2. Die Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu besuchen.
3. Nach mindestens 5-jähriger Zugehörigkeit zur Schützenklasse am Königsschießen teilzunehmen. Die Königswürde kann ein weiteres Mal erst nach Ablauf von 10 Jahren nach der Ablösung errungen werden.

5

4. Weibliche Schützenmitglieder können am Sportschießen und an sämtlichen Preisschießen, jedoch nicht am Königsschießen teilnehmen.
5. Mitglieder im Alter ab 16 bis 20 Jahre sowie Kinder, die im laufenden Jahr das 16. Lebensjahr vollenden schießen um die Würde des Jungschützenkönigs.
6. Kinder im Alter bis 15 Jahre schießen um die Würde des Kinderschützenkönigs.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Sich nach der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins zu richten.
2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. Die durch Beschluss der Generalversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. An allen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.

III. Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

§ 12 Verfahren und Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 5 Tage, bei der Generalversammlung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch schriftliche Einladung, in Textform oder auf elektronischem Wege unter der zuletzt mitgeteilten Erreichbarkeit bekanntgegeben wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden, - soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt - mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit in Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Abstimmungen sind grundsätzlich öffentlich.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 10 % der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragen.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung, des geschäftsführenden- und des Gesamtvorstandes sowie die dabei gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und soll einmal im Jahr stattfinden. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet,

innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

Anträge von Mitgliedern zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim ersten Vorsitzenden oder beim Schriftführer eingereicht worden sind.

§ 14 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Angelegenheit ausschließlich zu beschließen:

1. Die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder
2. Die Wahl und Bestätigung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
3. Die Bestätigung der Funktionsträger
4. Die Entlastung des Rechnungs- und Kassenführers sowie die Gesamtentlastung des Vorstandes
5. Die Wahl der Kassenprüfer
6. Die Anschaffung und Veräußerung von Grundvermögen
7. Zustimmung zur vermögensrechtlichen Verfügung, die im Einzelfall den Wert von 30.000,- EURO übersteigen
8. Satzungsänderungen
9. Festsetzung der Beiträge; hierüber ist jährlich zu beschließen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

IV. Vorstand

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus,

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Rechnungsführer
5. dem Kassenführer
6. dem Hauptmann
7. dem Schießwart
8. dem Schießsportleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Rechnungsführer, der Kassenführer, der Hauptmann, der Schießwart und der Schießsportleiter.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre in nachstehender Reihenfolge:

1. Jahr: erster Vorsitzender, Schießsportleiter und Rechnungsführer
2. Jahr: zweiter Vorsitzender und Kassenführer
3. Jahr: Schriftführer, Hauptmann und Schießwart

Durch diese Reihenfolge soll vermieden werden, dass der gesamte geschäftsführende Vorstand zur gleichen Zeit abgelöst wird, was zu Schwierigkeiten in der Leitung des Vereins führen könnte.

Die Wahl eines jeden Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist in einem besonderen Wahlgang durch die Generalversammlung vorzunehmen.

Gewählt ist das Mitglied, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten hat zwischen diesen in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl stattzufinden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der 3-jährigen Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Tritt die Notwendigkeit einer solchen zu einem Zeitpunkt ein, in dem die Lage der Geschäfte nach dem Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes die Einberufung einer besonderen Mitgliederversammlung nicht dringend erforderlich macht, so ist der geschäftsführende Vorstand befugt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl vorzunehmen bzw. diesen Vorstandsposten durch den vom geschäftsführenden Vorstand gewählten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 16 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Generalversammlung bzw. durch den Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse zu führen. Er kann in eigener Verantwortung vermögensrechtliche Verfügungen treffen die im Einzelfall 30.000,- EURO nicht übersteigen.

§ 17 Rechnungsführer und Kassenführer

Der Rechnungsführer und der Kassenführer haben die Finanzen des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen zu

verwalten. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Abschlussrechnung aufzustellen.

§ 18 Hauptmann

Dem Hauptmann obliegt die Führung und Leitung der Schützen bei Umzügen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

§ 19 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die von der Generalversammlung jährlich zu wählenden Rechnungs- und Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens 1 Mal im Jahr ins Einzelne gehende Buchprüfungen vorzunehmen und hierüber in der Generalversammlung zu berichten. Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

§ 20 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Funktionsträgern.

Aus Gründen der Tradition gehören dem Gesamtvorstand in jedem Fall folgende Mitglieder an:

1. der Führer der Fahensektion
2. die Zugführer
3. der Fahnenträger

Die Zugführer werden von den Mitgliedern des jeweiligen Zuges vorgeschlagen und gewählt. Der Führer der Fahensektion und der Fahnenträger werden von der Generalversammlung gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, - soweit erforderlich - weitere Funktionen einzurichten und zu besetzen oder vorhandene Ämter aufzuheben, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die jeweilige Entscheidung ist in der folgenden Generalversammlung zu bestätigen. Es ist zulässig, dass verschiedene Funktionen im Gesamtvorstand von ein und demselben Mitglied wahrgenommen werden. Bei Sitzungen des Gesamtvorstandes hat dieses Mitglied jedoch lediglich eine Stimme.

§ 21 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand hat alle Beschlüsse zu fassen, die nach den Vorschriften der Satzung durch andere Organe nicht getroffen werden können.

Im Übrigen berät der Gesamtvorstand alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung der Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind - soweit vorhanden - der jeweilige Schützenkönig und der Ehrevorsitzende einzuladen. Sie haben jedoch nur eine beratende Funktion. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und im Vereinsarchiv aufzubewahren ist.

V. Sonstiges

§ 22 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, bei Austritt aus dem Verein, spätestens zum 31.12. des Austrittsjahres

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Kontodaten, Telefonnummer, E-Mailadresse, ggf. Besitz einer Waffenbesitzkarte.

Diese Daten werden im Rahmen der pflichtgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben an übergeordnete Sport- und Schützenverbände, sowie Behörden weitergegeben.

Der Verein veröffentlicht Daten, Bilder und Videos seiner Mitglieder auf der Homepage, in der Presse und in den Schaukästen, solange das Mitglied nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Hemmung der Vereinstätigkeit

Wenn der Verein sich durch irgendwelche Verhältnisse veranlasst fühlt, seine Veranstaltungen einzustellen, so bleibt er dennoch als Verein existent.

§ 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit von der Generalversammlung beschlossen werden.

Nehmen an der zunächst anberaumten Generalversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder teil, so ist eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auch hier ist für eine Auflösung eine Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, ihn weiter zu führen.

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Bassum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am *27.01.2024* in Kraft.

Beschlossen in der Generalversammlung am *26.01.2024*